

gung. Ein Personen- und Ortsregister erschließt die Abhandlungen sehr gut für Interessenten und Studierende.

Die hier zusammengefaßten Abhandlungen stellen somit einen dankenswerten Beitrag zur österreichischen Geistes- und Universitätsgeschichte dar und darüber hinaus auch einen bedeutenden Baustein zur allgemeinen Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft.

Linz

Peter Gradauer

■ HÖLZL FRANZ, *Die Sakramente der Eingliederung* in der rechtlichen Gestalt und ihren rechtlichen Wirkungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Codex Iuris Canonici von 1983. (Theorie und Forschung, Bd. 67, Philosophie und Theologie, Bd. 7). (277). S.-Roderer-Verlag, Regensburg 1988. Ppb. S 374,50.

Der Autor untergliedert die Arbeit in fünf große Abschnitte, deren Überschriften lauten: Eingliederung in die Kirche im Laufe ihrer Geschichte (19—95); Zweites Vatikanisches Konzil (97—124); Entwicklung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (125—159); Codex Iuris Canonici von 1983 (161—236); Abschließende Wertungen und Anregungen (237—245). Den Anhangteil bilden das Abkürzungsverzeichnis sowie ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (249—277).

Bei jedem der vier ersten Abschnitte werden zuerst die einschlägigen Aussagen der verwendeten Quellen zur Eingliederung in die Kirche gesammelt. Dann geht Vf. auf die rechtlichen Wirkungen der Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie und auf ihre Bedeutung für die Kirchengliedschaft ein. Schließlich kommen die mit der Initiation gegebenen Pflichten und Rechte zu Sprache, wobei der Rechtsstellung, die ein Kirchenglied aufgrund der vollen Initiation innehat, besondere Beachtung findet. Im fünften Abschnitt setzt sich der Autor u. a. kritisch mit den im neuen kirchlichen Gesetzbuch normierten Pflichten und Rechten für „Laien“ auseinander.

Vf. gelingt es, in zum Teil sehr weit gespannten kirchenrechtshistorischen Längsschnitten die Sakramente der Eingliederung in die Kirche in ihrer jeweiligen rechtlichen Ausformung und theologischen Akzentuierung eindrucksvoll vor Augen zu stellen. Vor dem Hintergrund der skizzierten historischen Entwicklung tritt das Profil der rechtlichen Struktur der Initiationssakramente, wie sie aufgrund der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und des neuen CIC gegeben ist, deutlich zu Tage.

Die Untersuchungen führen u. a. zum Ergebnis, daß der zwischen den einzelnen Initiationssakramenten bestehende innere Zusammenhang verlangt, die heiligen Sakramente in der Reihenfolge Taufe, Firmung und Eucharistie zu spenden. Die Argumentation verdient besondere Beachtung, zumal sie vorwiegend auf biblischer Grundlage und kirchenamtlichen Dokumenten basiert. Das Buch kann viel zur Erschließung des Zugangs zu einem adäquaten Verständnis des Geheimnisses der christlichen Initiation beitragen. Seine Impulse sollten in den seelsorgli-

chen Bemühungen, insbesondere in der Verkündigung fruchtbar gemacht werden.

Insgesamt gelang dem Autor ein sowohl kanonistisch als auch pastoral sehr wertvolles Buch. Im Falle einer Neuauflage könnte ein Sachwortverzeichnis angefügt werden, verschiedene Druckfehler wären zu korrigieren.

Salzburg

Johann Hirnsperger

■ SEBOTT REINHOLD, *Das neue kirchliche Eherecht*. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. (295). J. Knecht, Frankfurt 1990. Ppb. DM 36,—.

1983, im Jahr der Publikation und des Inkrafttretens des CIC, erschien auch dieses Eherecht; es wurde gut angenommen, ja hat sich als Standardwerk etabliert. Es liegt nun in der 2. Auflage wieder als handlicher Kommentar vor und versteht sich weiterhin als Einführung in diese Materie. Der Stoff wird nicht in synthetisch-systematischer Art behandelt, es wird vielmehr Kanon für Kanon erklärt: oben steht der lateinische Text; er ist ja auch nach der zweisprachigen Ausgabe des CIC der authentische und allein verbindliche Text; von diesem wird auch bei der Kommentierung ausgegangen; ihm folgt eine verdeutlichende deutsche Umschreibung. Dazu wird auch auf das II. Vatikanum mit seinen Aussagen zurückgegangen; die kirchenrechtlichen Normen werden so immer wieder im Kontext der gesamten Theologie, besonders der Pastoral, gesehen. Aufnahme und Berücksichtigung finden ebenso die kirchliche Rechtspraxis sowie die offiziellen Bestimmungen, die in den letzten Jahren ergangen sind, so das neue Ehevorbereitungspflichtprotokoll, das ab 1. Jänner 1990 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindlich ist.

Damit stellt sich diese Auflage wirklich völlig neu bearbeitet vor. Von den Freunden der „Schola-textritus-Methode“ wird dieses Werk freudig begrüßt und ist ebenso für alle, die mit dem Eherecht in der Lehre und Praxis zu tun haben, wie Studierende und Seelsorger, Theologen und Mitarbeiter in den pastoralen Diensten, ein zuverlässiger und handlicher Kommentar. Ein Personen- und Sachwortverzeichnis, sowie ein Kanones-Verzeichnis zum CIC/1917 wie zum CIC/1983 erleichtern die Arbeit.

Linz

Peter Gradauer

■ WEIER JOSEPH, *Der Ständige Diakon im Recht der Lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland*. (Beifeft 2 zum „Münsterischen Kommentar zum CODEX IURIS CANONICI“). (182). Ludgerus-Verlag, Essen 1989. Ln. DM 38,—.

Bei dem seit einigen Jahrzehnten festzustellenden Rückgang der Zahl der Priester ist der Einsatz des Ständigen Diakons eine Möglichkeit, personelle Engpässe zu mindern; unabhängig davon können durch ihn die pastoralen Dienste und die Eucharistiefeiern festlicher gestaltet werden. So ist derzeit in manchen Diözesen eine Zunahme der Zahl der in Dienst stehenden Ständigen Diakone zu beobachten. Vf., selbst Diakon und Bischöflicher Oberrechtsrat a. D. in Essen, ist mit der Materie wohl ver-

traut. Bei der Erstellung dieser Monographie hatte er einen doppelten Zweck vor Augen: Einmal sollte damit eine wissenschaftliche Erörterung aller den Ständigen Diakon betreffenden Rechtsnormen geboten werden, zum anderen soll sie eine Handreichung für die Mitarbeiter im Diakonenamt selber sein. Und diese Zielsetzung ist voll erreicht worden. Zunächst wird die Rechtssituation ausführlich und genau erörtert: nach einem geschichtlichen Überblick mit der Wiedereinführung durch das II. Vatikanum werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Diakonat, z. B. Alter, Zustimmung der Frau, die Vorstufen und die Weihe selber behandelt, ebenso die Rechtsfolgen, das Zölibatsversprechen, die Inkarnation, der Anspruch auf Vergütung, nicht minder die Standespflichten (persönliches und religiöses Leben, Stundengebet, geistliche Kleidung . . .) und die Dienste: Liturgie, Sakramentspendung, Begräbnisse, Dienst in der Verkündigung, in der Caritas . . . Bei den praxisorientierten Hinweisen werden auch strittige Fragen, wie Diakon als Gemeindeleiter, Mitwirkung in kirchlichen Gremien, nicht ausgespart, ebenso wenig wie eventuelle Strafsanktionen. Ein kleiner Anhang und manche Hinweise im Textteil behandeln den Diakon im Staatskirchenrecht und im staatlichen Recht der BRD, was keine Einschränkung oder Minderung der Brauchbarkeit dieser Zusammenschau bedeutet. Der Ausblick in die Zukunft ist wenig zuversichtlich, wenn Vf. meint, es sei zu befürchten, daß der Ständige Diakon im Lauf der Zeit wieder untergehe, weil es ihm an eigenem Selbstverständnis fehle. Dem entgegenzusteuern, ist diese Monographie vorzüglich geeignet; dafür gebührt Vf. und dem Verlag Dank und Anerkennung.

Linz

Peter Gradauer

KIRCHENGESCHICHTE

■ LENZENWEGER JOSEF, STOCKMEIER PETER, AMON KARL, ZINNHOBLER RUDOLF (Hg.), *Geschichte der katholischen Kirche*. Ein Grundkurs. Studienausgabe. (584). Styria, Graz 1990. Geb. S 350.—; DM 49.80.

Es ist erfreulich, daß sich dieses „Lehrbuch“, das in deutscher Sprache erstmals 1986 erschien, so rasch durchgesetzt hat. Nach einer italienischen, einer spanischen und einer DDR-Ausgabe liegt nun diese Studienausgabe vor, die textlich der DDR-Ausgabe entspricht. Das sind also alles in allem bereits fünf Ausgaben. Peter Stockmeier, der für das Altertum allein zeichnet, hat die neueste Auflage leider nicht mehr erlebt.

Was an dem Buch besticht, ist die gute Lesbarkeit, die erreichte Gründlichkeit auch bei knapper Darstellung, der einheitliche Duktus trotz der vielen Autoren, die ökumenische Aufgeschlossenheit und das Bemühen, dem gegenwärtigen Forschungsstand Rechnung zu tragen.

Was man bedauert, ist der Umstand, daß die für die DDR-Ausgabe durchgeführten Abänderungen in der Studienausgabe stehen geblieben sind und daß kleinere Versehen und Mängel, die sich in die Erst-

auflage eingeschlichen hatten, nicht behoben wurden. Der Vertrag von Quierzy, ein herausragendes Ereignis der Kirchengeschichte, findet z. B. ebenso wenig Erwähnung wie die Reformen von Bursfelde, Raudnitz und Melk. Calvin und der Calvinismus wären eingehender zu berücksichtigen gewesen. Zu S. 301 Abs. 1 sei bemerkt, daß Reuchlin kein Jude war. Auf S. 401 wird Franz II. für eine Zeit als „österreichischer“ Kaiser (als solcher Franz I.) bezeichnet, in der er dies noch nicht war. Margareta Alacoque wurde 1864 selig-, nicht, wie es im Text heißt, heiliggesprochen; dies geschah erst 1920. Auf S. 548 wären Johannes XXIII. und Martin V. durch einen Zwischenraum zu trennen gewesen; sonst wird der Eindruck erweckt, als seien alle folgenden Päpste in der Pisaner Linie.

Diese und ähnliche kleine Mängel lassen sich bei einer weiteren Auflage leicht beseitigen. Im übrigen sei dem Buch, das nun so preisgünstig erhältlich ist, eine noch größere Verbreitung gewünscht.

Linz—Kronstorf

Kriemhild Pangerl

■ BIENERT WOLFGANG A./KOCH GUNTRAM, *Kirchengeschichte I. Christliche Archäologie*. (Grundkurs Theologie, Bd. 3). (124). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1989. Kart. DM 20.—.

Vorliegendes Taschenbuch bietet mehr, als man zunächst vielleicht vermuten würde. Statt einer kurzgefaßten allgemeinen Darstellung der Kirchengeschichte und Christlichen Archäologie bis zum Mittelalter präsentieren seine Verfasser — international anerkannte Professoren der Marburger Universität — eine differenzierte Einführung in die Grundfragen und Forschungsprobleme dieser beiden Disziplinen. Ob es sich um deren Wissenschaftlichkeit oder ihr Verhältnis zur Theologie, um Periodisierungen oder Begriffsbestimmungen, um durchweg akzeptierte oder aber umstrittene Thesen handelt — alles kommt in einer gelungenen Synthese aus evangelischer Perspektive und sachbezogener Offenheit gegenüber anderen Sichtweisen zur Sprache. Dazu findet sich auch unter jedem Punkt eine Fülle von Literaturangaben: von allgemeinen Übersichten und Hilfsmitteln über Kompendien, Lexika und Quellenpublikationen bis zu Ausstellungskatalogen und Kongreßakten. Grundlegende Titel werden sogar gebührend vorgestellt und besprochen. Außerdem illustrieren einige beigefügte Tafeln die archäologischen Ausführungen.

Wer also einen umfangreichen Einblick in den gegenwärtigen Forschungsstand der betreffenden Gebiete oder fruchtbare Anregungen zu weiteren Studien sucht, ist mit diesem Büchlein gut beraten. Einige Grundkenntnisse und die Bereitschaft, sich auf komprimierte Texte und ggf. die Entschlüsselung mancher Abkürzungen in den Literaturhinweisen einzulassen zu wollen, müssen freilich vorhanden sein. Insgesamt kann man nur staunen, wieviel doch auf wenigen Seiten in gediegener Weise zu vermitteln möglich ist.

Erfurt

Gerhard Feige